Bundesrat Drucksache **292/94**

29.04.94 12 Seiten

AS - FJ - Fz - In - R - U - Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 14. April 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 12/7244 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)
- Drucksache 12/6719 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.05.94

Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Berufsberatung und Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen dürfen nur von der Bundesanstalt für Arbeit betrieben werden, soweit in § 29 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist."

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Worten „von Arbeitskräften" die Worte „aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" eingefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die im alleinigen Interesse und Auftrag eines Arbeitgebers erfolgende Unterstützung bei der Selbstsuche nach Arbeitskräften."

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2, 3 und 7 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

c) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden."

d) Im neuen Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft, müssen für die Vermittlungstätigkeit verantwortliche, zuverlässige natürliche Personen bestellt werden, die die erforderliche Eignung besitzen."

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt; sie wird auf drei Jahre befristet."

bb) Satz 4 wird gestrichen.

4. § 23b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten" die Worte „über Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen" eingefügt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 7 ist entsprechend anzuwenden. Art und Umfang sowie Tatbestände, Merkmale und Zeitpunkt der Meldungen bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung."

5. Nach § 23b wird folgender § 23c eingefügt:

„§ 23c

(1) Wer mit Erlaubnis der Bundesanstalt Arbeitsvermittlung betreibt, darf Daten über zu besetzende Stellen und über Stellensuchende nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Arbeitsvermittlung erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, darf er sie nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat. Übermittelt der Erlaubnisinhaber diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit einem Dritten, darf dieser sie nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihm befugt übermittelt worden sind.

292/94

(2) Nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit sind die dem Erlaubnisinhaber zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugeben; personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein berechtigtes Interesse des Erlaubnisinhabers entgegenstehen. Der Betroffene kann nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit schriftlich anderes zulassen."

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Gewinn gerichteten" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder Verlängerung" gestrichen.

7. § 24b Abs. 4 wird aufgehoben.

8. § 24c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufhebung" ein Komma sowie die Worte „über die Eignung" eingefügt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der §§ 23 bis 24c sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Weisungen erteilen."

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt."

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4, §§ 23a bis 23c, 24a und 24b gelten entsprechend."

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Erlaubnis" ein Komma sowie die Worte „über die Eignung" eingefügt.

10. In § 40a Abs. 1a werden die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" und die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

11. **Nach § 40c Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:**

„(2a) Die Bundesanstalt kann bis zum 31. Dezember 2000 sozialpädagogische Hilfen für die nach Absatz 2 Nr. 3 geförderten Auszubildenden mit deren Einverständnis nach Abschluß der Ausbildung für längstens sechs Monate weitergewähren, soweit dies für die Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist."

12. § 44 Abs. 2b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

13. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wird" durch das Wort „kann" ersetzt und nach dem Wort „gewährt" das Wort „werden" eingefügt.

14. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern für die Dauer einer nach ihrer Eigenart regelmäßig auf längstens drei Monate innerhalb eines Jahres begrenzten Beschäftigung

1. in der Land- und Forstwirtschaft oder
2. zur Obst- und Gemüseverarbeitung

eine Saisonarbeitnehmerhilfe gewähren, wenn sie für die Zeit unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Die Saisonarbeitnehmerhilfe beträgt 25 Deutsche Mark täglich; **sie wird für jeden Tag gewährt, an dem der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden beschäftigt war.** Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die Saisonarbeitnehmerhilfe zu berücksichtigen; § 112 Abs. 5 Nr. 4 gilt entsprechend."

15. § 55a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für längstens 26 Wochen" gestrichen.

b) In Absatz 1a werden nach den Worten „Maßnahme nach § 249h" die Worte „oder § 242s" eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „höchstens bis zu dem Betrag" durch die Worte „grundsätzlich für 26 Wochen in Höhe des Betrages" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Bundesanstalt kann das Nähere über Voraussetzungen und Verfahren der Gewährung von Überbrückungsgeld durch Anordnung bestimmen. Sie kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise das Überbrückungsgeld für eine kürzere Dauer als 26 Wochen bewilligt werden darf. Sie kann die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalieren."

16. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen" gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Arbeitslosengeld oder" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „das Arbeitslosengeld oder" gestrichen.

17. In § 59d Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „68" durch die Zahl „67" und in Nummer 2 die Zahl „63" durch die Zahl „60" ersetzt.

18. In § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „aus zwingenden Gründen" die Worte „oder im Anschluß an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses nach § 14 des Berufsbildungsgesetzes" eingefügt.

19. In § 80 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und jeweils das Wort „Er" durch das Wort „Es" ersetzt.

20. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zuschuß soll mindestens 50 und darf nicht mehr als 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das für den geförderten Arbeitsplatz berücksichtigungsfähig ist, betragen. Das Arbeitsentgelt ist berücksichtigungsfähig, soweit es

1. 80 vom Hundert der Arbeitsentgelte für gleiche oder vergleichbare ungeförderte Tätigkeiten nicht übersteigt und

2. 80 vom Hundert des vorläufigen Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung (Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) für das Kalenderjahr der Förderung nicht übersteigt; für die Förderung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist das vorläufige Durchschnittsentgelt durch die Umrechnungswerte der Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu teilen. In Ausnahmefällen kann von der Begrenzung des Satzes 2 Nr. 2 abgesehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Maßnahme erforderlich ist."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Arbeitsentgelts" das Wort „berücksichtigungsfähigen" eingefügt.

21. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „Abs. 2 und 3" durch die Worte „Abs. 2 bis 4" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

22. Nach § 103 a wird folgender § 103 b eingefügt:

„§ 103b

(1) Nimmt der Arbeitslose an einer Maßnahme teil, die zur beruflichen Wiedereingliederung oder zur Verbesserung seiner Vermittlungsaussichten beiträgt, schließt dies nur dann nicht aus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wenn das Arbeitsamt in die Teilnahme eingewilligt hat.

(2) Das Arbeitsamt darf die Einwilligung nur erteilen, wenn

1. die Vermittlung des Arbeitslosen in Arbeit durch die Teilnahme an der Maßnahme voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird,

2. die Teilnahme an der Maßnahme dem Arbeitslosen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, welche seine Fähigkeit erhöhen, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, und

3. die Teilnahme des Arbeitslosen nach der regionalen Arbeitsmarktlage für die Berufsgruppe, zu der der Arbeitslose gehört, zweckmäßig ist.

(3) Das Arbeitsamt darf nicht einwilligen, wenn der Arbeitslose an der Maßnahme teilnimmt, um bei einem Arbeitgeber eingestellt zu werden,

1. der ihn in den letzten drei Jahren bereits beschäftigt,

292/94

2. der ihm vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung angeboten hat oder

3. dem Fachkräfte mit beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch die Teilnahme vermittelt werden, in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können.

(4) Hat das Arbeitsamt in die Teilnahme des Arbeitslosen an Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 für insgesamt zwölf Wochen eingewilligt, so darf es erneut frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Ende der letzten Maßnahme einwilligen.

(5) Vom 1. Januar 2001 gelten die Absätze 1 bis 4 nur noch, wenn der Arbeitslose vor diesem Tage in die Maßnahme eingetreten ist."

23. In § 105c Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

24. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Arbeitszeit" ein Komma und die Worte „soweit sich aus Absatz 4a nichts anderes ergibt" eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) War die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Bemessungszeitraum auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 vom Hundert der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemindert, ist als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die längste regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die für den Arbeitslosen während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums galt, dessen letzter Tag am Tage der Entstehung des Anspruchs nicht länger als drei Jahre zurückliegt; der Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum darf nicht überschritten werden. Bei einem Arbeitslosen, der in den letzten drei Jahren vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bezogen hat, ist als längste regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des Satzes 1 mindestens die Zahl von Arbeitsstunden zu berücksichtigen, nach der das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist; dies gilt nicht, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes länger als drei Jahre zurückliegt. Das Arbeitslosengeld darf das Arbeitsentgelt, das ohne die Berücksichtigung der Sätze 1 und 2 nach § 111 maßgebend wäre, nicht übersteigen."

25. § 115 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „nach § 112 Abs. 2 Satz 1 und 2" gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist der Bemessung des Arbeitslosengeldes eine Arbeitszeit im Sinne des § 112 Abs. 4 a zugrunde gelegt worden, tritt diese an die Stelle der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit der beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 2."

c) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2" durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3" ersetzt.

26. In § 119 a wird die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.

27. In § 128 Abs. 6 wird die Verweisung „152 Abs. 2" durch die Verweisung „152 Abs. 5" ersetzt.

28. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3a Satz 4 wird die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „2002" ersetzt.

b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz eingefügt:

„(3b) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes verrichtet."

29. In § 136 Abs. 2b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wurde das Arbeitsentgelt aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung festgestellt, so ist von der Teilzeitbeschäftigung auch bei der Neufestsetzung auszugehen, es sei denn, daß eine wesentliche Änderung der für die Teilzeitbeschäftigung maßgeblichen, in der Person des Arbeitslosen oder in seinen Verhältnissen liegenden Gründe eingetreten ist."

30. § 141n Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§§ 141c, 141e Abs. 1 Satz 1, Abs. 2,3, § 141h Abs. 1 und 3 gelten entsprechend."

31. In § 155a wird die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.

32. In § 186 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.

33. § 186 b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Berufsgenossenschaften entrichten zum 25. April, 25. Juli und 25. Oktober eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Aufwendungen der Bundesanstalt für das Konkursausfallgeld einschließlich der Verwaltungskosten in dem jeweils vorausgegangenen Kalenderquartal; zum 31. Dezember entrichten sie eine weitere Abschlagszahlung in Höhe der im vierten Kalenderquartal nach einvernehmlicher Schätzung der Bundesanstalt und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. zu erwartenden Aufwendungen der Bundesanstalt."

34. § 186 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskosten" die Worte „und Kreditzinsen" eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt übermittelt dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. jeweils bis zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 11. Dezember die zur Berechnung der Abschlagszahlungen (§ 186b Abs. 1 Satz 2) erforderlichen Angaben; bis zum 31. März eines jeden Jahres übermitteln die Berufsgenossenschaften und die Bundesanstalt dem Hauptverband die Angaben, die für die Berechnung der Anteile der Berufsgenossenschaften an den für das Vorjahr aufzubringenden Mitteln (§ 186b Abs. 1 Satz 1) erforderlich sind."

35. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe," die Worte „der Saisonarbeitnehmerhilfe," eingefügt.

36. In § 224 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 5" durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 5 und § 24c Abs. 2" ersetzt.

37. In § 227 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 4" durch die Verweisung „§ 23 Abs. 2" und die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.

38. § 228 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 4" durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 2" ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. einer Auflage nach § 18 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, oder § 23 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, zuwiderhandelt,".

39. § 230 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a, 1b und 1c eingefügt:

„1a. entgegen § 23b Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, oder entgegen einer nach § 23b Satz 3 ergangenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, statistische Daten über Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,

1b. entgegen § 23c Abs. 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, die zur Arbeitsvermittlung nicht erforderlich sind, oder personenbezogene Daten oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ohne Einwilligung des Betroffenen erhebt, verarbeitet oder nutzt oder als Dritter die von dem Erlaubnisinhaber übermittelten Daten zu einem anderen Zweck als zu dem Zweck verarbeitet oder nutzt, zu dem sie ihm übermittelt wurden,

1c. entgegen § 23c Abs. 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht zurückgibt oder personenbezogene Daten nicht löscht,".

bb) In Nummer 2 werden jeweils die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 3" durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 Satz 4" ersetzt und die Worte „oder entgegen § 24b Abs. 4" gestrichen.

b) In Absatz 2 werden im zweiten Halbsatz nach der Angabe „Nr." die Angaben „1a, 1b, 1c," eingefügt.

40. In § 237 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 4," die Angabe „§ 23b," eingefügt.

292/94

41. § 242 e wird wie folgt geändert:

a) Die Jahreszahl „1996" wird durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

b) In Nummern 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 3" durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

'5. in § 230 Abs. 1 **in den Nummern 1a, 1b, 1c und** 2 jeweils die Worte „, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4," gestrichen.'

42. Nach § 242r werden folgende §§ 242s und 242t eingefügt:

„§ 242s

(1) Die Bundesanstalt kann bis zum 31. Dezember 1997 in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, die Beschäftigung von Arbeitnehmern durch die Gewährung von Zuschüssen für Arbeiten fördern, die

1. in **Arbeitsamtsbezirken** mit einer Arbeitslosigkeit, die erheblich über dem Durchschnitt dieses Gebietes liegt oder in **Arbeitsamtsbezirken** mit erheblichen strukturellen Veränderungen in einem oder mehreren Wirtschaftszweigen, wenn der sich daraus ergebende Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblich nachteiliger Bedeutung ist, durchgeführt werden,

2. der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe dienen und ohne die Förderung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und

3. die überwiegende Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern ermöglichen, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist.

(2) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die unter den in § 249h Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Die Dauer der Zuweisung darf längstens 24 Monate betragen.

(3) Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Der Zuschuß nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 die berücksichtigungsfähigen Entgelte nach §94 Abs. 1 Satz 2 nicht überschreiten. Überschreiten die vereinbarten Entgelte die berücksichtigungsfähigen Entgelte, ist der Zuschuß **nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag** zu kürzen. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 100 vom Hundert der Arbeitszeit im Sinne des § 69, ist der nach den Sätzen 1 und 2 berechnete Zuschußbetrag im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit zu kürzen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Absatz 1 genannten Gebiet entsprechen.

(4) § 249h Abs. 2 Satz 3 bis 5, Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 242t

(1) § 59 ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bewilligt worden sind.

(2) § 59d ist in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bewilligt worden sind.

(3) Die §§ 94 Abs. 1, 249d Nr. 10 Buchstabe c bis e sind in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten der Änderung) geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Bewilligung der Maßnahme vor dem 1. März 1994 oder die Arbeitsaufnahme bis zum 1. November 1994 erfolgt ist.

(4) § 112 Abs. 4a ist erstmals anzuwenden auf Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) entstanden ist und deren Minderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf einer nach diesem Tage abgeschlossenen Teilzeitvereinbarung beruht. Bei der Ermittlung der längsten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden Zeiten, die vor dem ...

(sechs Monate vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) liegen, nicht berücksichtigt.

(5) Für das Jahr 1994 gilt § 186b Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Berufsgenossenschaften am ersten Tag nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Abschlagszahlung in Höhe der Aufwendungen der Bundesanstalt für das Konkursausfallgeld einschließlich der Verwaltungskosten in den im Jahre 1994 vorausgegangenen Kalenderquartalen entrichten, soweit noch keine Zahlungen erfolgt sind."

43. In § 249c Abs. 6 wird vor dem Wort „Arbeitsentgelts" das Wort „berücksichtigungsfähigen" eingefügt.

44. § 249 d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" durch die Verweisung „§ 42 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b" ersetzt.

b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„ c) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 2 bei Arbeiten nach § 91 Abs. 3 bis zu 90 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, oder wenn der Träger eine Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft (ABS) ist."

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„ d) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn die in Buchstabe c genannten Voraussetzungen vorliegen und der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen."

cc) Buchstabe e wird gestrichen.

45. In § 249e Abs. 3 Nr. 1 wird dem Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Dauer des Anspruchs verlängert sich bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet."

46. In § 249h wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Vom 1. Januar 1996 an ist für die Gewährung des Zuschusses § 242s Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1995" durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Komma der Teilsatz „es sei denn, der Leiharbeitnehmer tritt unmittelbar nach der Überlassung in ein Arbeitsverhältnis zu dem Entleiher ein und war dem Verleiher von der Bundesanstalt für Arbeit als schwervermittelbar vermittelt worden," eingefügt.

b) In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 622 Abs. 4" durch die Angabe „§ 622 Abs. 5 Nr. 1" ersetzt.

c) In § 17 wird das Wort „Bundesministers" durch das Wort „Bundesministeriums" ersetzt.

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird aufgehoben.

b) In § 3a wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

292/94

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt" werden durch die Worte „Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange erbringt" ersetzt.

      bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht nachgekommen ist,".

   b) In Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend" durch das Wort „hunderttausend" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange ausführen läßt, indem er

      1. eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen, oder

      2. einen Nachunternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrages nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt."

   b) In Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend" durch das Wort „hunderttausend" ersetzt.

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

      „7. den örtlich zuständigen Hauptzollämtern."

   b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Mitwirkungspflicht" durch das Wort „Mitteilungspflicht" ersetzt.

4. § 2b wird aufgehoben.

5. § 3 wird aufgehoben; § 2a wird § 3.

6. Folgende §§ 4 und 5 werden eingefügt:

„§ 4

Unlautere Werbung in Medien

(1) Ordnungswidrig handelt, wer für die selbständige Erbringung handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise wirbt, ohne pflichtgemäß in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Ausschluß von öffentlichen Aufträgen

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden, die

1. nach § 2 oder wegen illegaler Beschäftigung (§§ 227, 227a, 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder Artikel 1 §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) oder

2. nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuchs

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht."

7. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 99 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Satz 1 gilt auch

   1. für Beschäftigte von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,

   2. für nicht im Güterbeförderungsgewerbe **mit Ausnahme des Werkverkehrs im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes** beschäftigte Personen, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, es sei denn, die Personen werden auf Grundstücken im Besitz ihres Arbeitgebers tätig,

   3. für Beschäftigte in Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Wirtschaftszweigen, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 bestimmt."

2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

   „Betreiben Unternehmen neben den in Satz 1 genannten Gewerbebereichen weitere Gewerbebereiche, beschränkt sich die Mitführungspflicht auf die Beschäftigten, die in den in Satz 1 genannten Bereichen tätig sind, wenn diese Bereiche von den übrigen Bereichen räumlich erkennbar abgegrenzt sind."

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 150 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellen" die Worte „und den Hauptzollämtern, soweit diese Aufgaben nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes durchführen," eingefügt.

2. In § 237 Satz 3 wird jeweils die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „2001" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Ausländergesetzes

In § 79 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) werden nach der Zahl „6" ein Komma und die Angabe „Abs. 2a" eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. **In § 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 33 Abs. 1 Nr. 4 wird jeweils die Angabe „§ 249 h" durch die Angabe „§§ 242 s und 249h " ersetzt.**

2. **In § 8 und § 10 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1995" jeweils durch die Jahreszahl „2000" ersetzt.**

3. **§ 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

   a) **Satz 2 wird wie folgt gefaßt:**

      „Die Geldleistungen werden zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), gewährt."

   b) **Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:**

      „Sie sind auf längstens drei Jahre, bei Arbeitsverhältnissen von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf längstens fünf Jahre, bei Ausbildungsverhältnissen auf deren Dauer zu befristen."

4. **In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5" durch die Angabe „§ 29 Abs. 7" ersetzt.**

5. **§ 72 wird wie folgt gefaßt:**

   „§ 72

   Übergangsregelung

   § 7 Abs.2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 sind in ihrer am 1. Januar 1994 geltenden Fassung auch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 anzuwenden."

292/94

Artikel 9

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

(1) Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d und Nr. 2, soweit sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie Abs. 3 Nr. 1 ".

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils die Zahl „19" durch die Zahl „18" ersetzt.

3. In § 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „Jahr" die Worte „ , im Falle der Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auch für das vierte und fünfte Jahr" eingefügt.

4. In § 6 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „bei Arbeitsverhältnissen von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von bis zu fünf Jahren,".

(2) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Schwerbehindertengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 45 tritt mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft.

Bundesrat zu Drucksache **292/94**

29.04.94

AS - FJ - Fz - In - R - U - Wi

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 14. April 1994 zu dem von ihm verabschiedeten Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994) - Drucksachen 12/6719, 12/7244 - die nachfolgende Entschließung in Drucksache 12/7244 - Nummern 4.1. und 4.2. der Beschlußempfehlung - angenommen:

4.1 Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Nützlichkeit der Arbeitnehmerüberlassung als Form eines flexiblen Personaleinsatzes wird immer mehr anerkannt. Zuletzt hat das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms durch die Verlängerung der Überlassungsdauer von Leiharbeitnehmern an denselben Entleiher auf 9 Monate die Bedeutung der Arbeitnehmerüberlassung zum Ausdruck gebracht.

Das generelle Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe ist nicht mehr zu rechtfertigen. Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Flexibilität der Betriebe im Baugewerbe soll die Arbeitnehmerüberlassung von Betrieben des Baugewerbes an andere Betriebe des Baugewerbes – also als Hilfe unter Kollegen – zugelassen werden. Durch die Beschränkung auf die Betriebe des Baugewerbes wird erreicht, daß die Tarifverträge im Baugewerbe auch für die als Leiharbeitnehmer tätigen Bauarbeiter Anwendung finden und die im Baubereich erforderlichen Sozialkassen nicht gefährdet werden.

4.2 Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, daß die Überlassung von Arbeitnehmern zwischen Betrieben des Baugewerbes – also als Hilfe unter Kollegen – zulässig wird. Dazu soll die Bundesregierung bis zur parlamentarischen Sommerpause in einem geeigneten Gesetzgebungsverfahren eine Änderung des § 12 a Arbeitsförderungsgesetz vorlegen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **292/94** (Beschluß)

20.05.94

Beschluß
des Bundesrates

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994)

Der Bundesrat hat festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. April 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache **292/94** (Beschluß)

Anlage

Begründung

für die Zustimmungsbedürftigkeit

des

Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)

Die in Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes enthaltene Änderung des § 2 a Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit löst die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes aus. Durch die beschlossene Änderung werden die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden auch verpflichtet, mit den örtlich zuständigen Hauptzollämtern zusammenzuarbeiten. Darin liegt eine Regelung des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden, die nach Artikel 84 Abs. 1 GG die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst.